Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 4406.) Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wird Behufs Uebernahme des Baues und des Betriebes einer Eisenbahn von Hagen nach Siegen, der sogenannten Ruhr-Sieg-Bahn, die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von drei und einem viertel Prozent des in dem neuen Unternehmen anzulegenden, vorläufig zu 12,250,000 Thalern angenommenen Kapitals nach näherer Maaßgabe des anliegenden, unterm $\frac{13.}{14.}$ Februar 1856. mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt.

§. 2.

Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und Unser Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1856.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln einerseits, und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld und die Deputation der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, erstere durch den zwischen dem Staat und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft geschlossenen, unterm 14. September 1850. Allerhöchst bestätigten Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. (Gesetz-Sammlung S. 408—410.), letztere durch den Beschluß der General-Versammlung der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 5. Januar 1856. hierzu ermächtigt, andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Hagen resp. Herdecke ausgehend nach Siegen (Ruhr-Sieg-Eisenbahn) als einen integrirenden Theil des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens unter den nachstehenden näheren Bedingungen zu übernehmen.

§. 2.

Der Bau der neuen Bahn wird nach den von dem Königlichen Handels-Ministerium bereits festgestellten, resp. noch festzustellenden Bauplänen und auf der durch letztere vorgeschriebenen Bahnlinie ausgeführt.

Etwaige Abweichungen von diesen Bauplänen sind nur unter spezieller Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums zulässig.

Von Seiten der Königlichen Staats-Regierung werden der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft alle vorhandenen Vorarbeiten für die Ruhr-Sieg-Bahn, einschließlich der Baupläne, unentgeltlich überlassen.

§. 3.

Die Ruhr-Sieg-Bahn soll, wo möglich, innerhalb vier Jahren, nach Ertheilung der Konzession resp. von der Bestimmung der Bahnlinie und der Festsetzung des Bauprojekts ab gerechnet, im Bau vollendet und dem Betriebe übergeben sein.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Beschaffung des nach §. 5. vorläufig angenommenen Anlagekapitals binnen dieser Zeit erfolgen kann.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft wird die Emission der Prioritäts-Obligationen nur allmälig bewirken, und zwar nicht unter einem vom Königlichen Handelsministerium nach Vernehmung der Deputation der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft festzusetzenden Minimalkurse.

Alljährlich ist die besondere Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums wegen des im nächsten Baujahre an den Markt zu bringenden Betrages von Prioritäts-Obligationen vor dem Beginne der Emission einzuholen.

Der Staat kann die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen für das erste Baujahr bis auf drei, für das zweite, einschließlich des Betrages für das erste, bis

bis auf sechs, und für das dritte, einschließlich des Betrages für das erste und zweite, bis auf neun Millionen Thaler beschränken, ohne daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft dieserhalb die vierjährige Bauvollendungsfrist überschreiten darf.

Wird dagegen die Ausgabe der Prioritäts-Obligationen durch den Staat noch weiter beschränkt, so hat die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft die Befugniß, um die gleiche Zeit, als jene Beschränkung andauert, auch die vierjährige Bauvollendungsfrist zu überschreiten.

Die vierjährige Baufrist beginnt, sobald das Allerhöchste Privilegium zur Emission der im §. 5. vorgesehenen 12,250,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen durch die Gesetz-Sammlung publizirt und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von dem Königlichen Handelsministerium die Realisirung des für den Bedarf des ersten Baujahres bestimmten Theils der Prioritäts-Anleihe gestattet, und zu dem, von dem Königlichen Handelsministerium nach Vernehmung der Deputation der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestimmten Minimalkurse vollständig ausführbar gewesen sein wird. Die Baufrist bezüglich des zweiten und der folgenden Baujahre soll gleichfalls erst dann zu laufen beginnen, wenn von dem Königlichen Handelsministerium die Realisirung des für den Bedarf des betreffenden Jahres bestimmten Theils der Prioritäts-Anleihe gestattet und zu dem von dem Königlichen Handelsministerium bestimmten Minimalkurse vollständig ausführbar gewesen sein wird.

§. 4.

Die rücksichtlich des Postdienstes und der Anlage elektro-magnetischer Telegraphen zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verträge gelten von selbst auch für die Ruhr-Sieg-Eisenbahn, soweit nicht Lokalverhältnisse eine Abänderung bedingen.

§. 5.

Das Anlagekapital für die Bahn und die Betriebsmittel wird vorläufig auf zwölf Millionen zweihundert und funfzigtausend Thaler festgesetzt und durch Ausgabe neuer drei und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft (III. Serie) beschafft.

§. 6.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem die ganze Bahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen in Betrieb gesetzt wird, wird das Kapital, welches sich

a) für den Bau der Bahn nebst allem Zubehör,
b) für das Betriebsmaterial,
c) für die Bestreitung der Generalkosten,
d) für die Einlösung der verfallenen Zinskupons der Prioritäts-Obligationen

als nothwendig ergiebt, unter Zuziehung eines Kommissarius des Königlichen Handelsministeriums definitiv berechnet und festgestellt. Sofern sich ein Mehr-

bedarf über zwölf Millionen zweihundert und funfzigtausend Thaler für den Bau und die Betriebsmittel der Bahn herausstellen sollte, wird dieser Mehrbedarf durch eine weitere Ausgabe Bergisch-Märkischer Prioritäts-Obligationen III. Serie nach Maaßgabe des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, sowie auf Grund und nach Inhalt sämmtlicher Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages beschafft.

§. 7.

Für den Fall, daß der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nicht dazu hinreichen sollte, um das im §. 5. vorläufig angenommene, resp. das nach §. 6. zu erhöhende Anlagekapital mit drei und einem halben Prozent zu verzinsen, wird zunächst von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ein Zuschuß bis zu einem viertel Prozent, und erst dann vom Staate der weiter nöthige Zuschuß geleistet.

§. 8.

Der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Eisenbahn wird dergestalt berechnet, daß von den gesammten Jahreseinnahmen der Bahn:

a) die laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten (nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 9. dieses Vertrages),
b) der zum Reservefonds fließende Betrag (§. 10. dieses Vertrages), und zu seiner Zeit auch
c) der zur Amortisation des Anlagekapitals zu verwendende Betrag (§. 11. des Vertrages)

abgezogen werden.

§. 9.

Zur Vermeidung einer getrennten Betriebsrechnung wird festgesetzt, daß die Ruhr-Sieg-Eisenbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in folgender Weise partizipirt:

1) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Bahnlänge;
2) an den Kosten der Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben;
3) an den Kosten für die Transportverwaltung nach Verhältniß der durchlaufenen Lokomotiv- und Wagen-Achsmeilen.

§. 10.

Zum Reservefonds der Ruhr-Sieg-Eisenbahn wird jährlich mindestens ein halbes Prozent des Anlagekapitals zurückgelegt. Unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums ist die Eisenbahngesellschaft berechtigt, diesen Jahresbeitrag zu erhöhen.

Wenn der Reservefonds den Betrag von fünf Prozent des Anlagekapitals erreicht hat, braucht er blos auf dieser Höhe erhalten zu werden.

§. 11.

Zur Amortisation des Anlagekapitals der Ruhr-Sieg-Eisenbahn werden jährlich verwendet:

a) der Reinertrag über drei und ein halbes Prozent des Anlagekapitals bis zur Höhe eines halben Prozents desselben;
b) die Zinsen der amortisirten Obligationen.

§. 12.

Aus dem nach Abzug des jährlichen Amortisationsbetrages (§. 11.) verbleibenden Reinertrage über drei und ein halbes Prozent erhält zunächst die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft diejenigen Zuschüsse erstattet, welche sie etwa in Gemäßheit des §. 7. geleistet haben möchte.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschuß des Reinertrages erhält der Staat ein Drittel, die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zwei Drittel.

In gleichem Verhältniß wird der Reinertrag der Ruhr-Sieg-Bahn nach vollendeter Amortisation des Anlagekapitals zwischen dem Staate und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vertheilt, wenn bis dahin die Bergisch-Märkische Eisenbahn nicht schon Eigenthum des Staats geworden ist.

§. 13.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der gegenwärtig bestehenden Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, soweit sie nicht durch vorstehenden Vertrag abgeändert sind, in Kraft, und finden auch auf das neue Unternehmen volle Anwendung.

So geschehen
Cöln, den 14. Februar 1856. Elberfeld, den 13. Februar 1856.

(L. S.)

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.	Königliche Eisenbahn-Direktion.	Die Deputation der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.
v. Möller.	Ostermann. Weishaupt.	D. v. d. Heydt. F. H. Wülfing. W. Ulenberg. Wilh. Hammacher. Ludwig Papen.

(Nr. 4407.) Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um funfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 30. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 191.) auf die Summe von 30,842,347 Rthlr. festgestellte unverzinsliche Staatsschuld soll auf den Betrag von 15,842,347 Rthlr. vermindert und zu dem Ende die Summe von funfzehn Millionen Thaler Kassenanweisungen nach Maaßgabe des hierbei abgedruckten, zwischen dem Finanzministerium und der Preußischen Bank am 28. Januar d. J. abgeschlossenen, von Uns genehmigten Vertrages binnen zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes ab, eingezogen werden.

§. 2.

In Stelle des dann noch verbleibenden Betrages von 15,842,347 Rthlr. sollen neue Kassenanweisungen und zwar:

8,000,000 Rthlr. in Apoints zu 5 Rthlr., und
7,842,347 Rthlr. in Apoints zu 1 Rthlr.

angefertigt und in Umlauf gesetzt werden.

Die Ausfertigung und Ausreichung dieser neuen Kassenanweisungen liegt der Hauptverwaltung der Staatsschulden ob, welche vor der Ausgabe eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 3.

Die Ausgabe (§. 2.) erfolgt allmälig gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom 2. November 1851.

Die Aufforderung zu diesem Umtausch ist, jedoch für jetzt ohne Bestimmung eines Präklusivtermines, durch die Amtsblätter und andere öffentliche Blätter in sämmtlichen Provinzen, sowie durch mehrere auswärtige Deutsche Zeitungen zu erlassen und in angemessenen Zeitfristen zu wiederholen.

§. 4.

Die nach §§. 1. bis 3. eingezogenen Kassenanweisungen vom 2. November 1851. werden nach Vorschrift des §. 17. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Sammlung S. 57.) vernichtet und die vernichteten Beträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

§. 5.

Der §. 5. des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 335.) wegen des Ersatzes für beschädigte und unbrauchbar gewordene Kassenanweisungen, sowie alle übrigen wegen der Kassenanweisungen bisher ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert werden, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen Anwendung.

§. 6.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wird ermächtigt, verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler in Apoints von 100, 200, 500 und 1000 Thalern nebst Kupons über die Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. Januar 1856. ab auszufertigen, und diese an die Preußische Bank nach näherer Anordnung des Finanzministers auszuhändigen.

§. 7.

Zur Tilgung dieser Staatsschuld, deren Verwaltung der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, werden der letzteren vom Jahre 1856. ab jährlich 100,000 Thaler überwiesen.

§. 8.

Es werden ferner zur Tilgung dieser Schuld die durch die allmälige Abtragung der Schuldkapitale ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds so lange ununterbrochen zuwachsen, bis die Restschuld nicht mehr als 10,000,000 Thaler beträgt. Von diesem Zeitpunkte ab wachsen dem Tilgungsfonds wiederum die durch die fortschreitende Amortisation dieser Restschuld von 10,000,000 Thalern ersparten Zinsen, bis zur gänzlichen Tilgung derselben, in ununterbrochener Zeitfolge zu.

Die Bestimmung des §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820., durch welche die Verjährungsfrist bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf Zinsrückstände dieser Staatsschuld Anwendung. Die auf solche Art verjährten Zinsen fallen dem Tilgungsfonds zu.

§. 9.

Die zur Tilgung dieser Staatsschuld, sowie zu ihrer Verzinsung erforderlichen Beträge müssen, unbeschadet der von der Preußischen Bank übernommenen Verpflichtungen, aus den bereitesten Staatseinkünften in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeführt werden.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, vom 1. Januar 1860. ab den Zinsfuß zu ermäßigen und den Tilgungsfonds zu verstärken, wogegen der letztere niemals vermindert werden darf.

§. 10.

Die Tilgung der Schuld erfolgt in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§§. 7. bis 9.) in halbjährigen Raten zur Einlösung

 eines

eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen nach dem Nennwerthe verwendet werden. Die Preußische Bank ist befugt, einen dem Betrage des Tilgungsfonds gleichen Betrag in den nach §. 6. auszufertigenden Schuld-Verschreibungen nach dem Nennwerthe zur Tilgung an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern. Wenn die Preußische Bank nicht vor dem 1. Juni und resp. 1. Dezember jeden Jahres der Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärt, daß sie von dieser Befugniß Gebrauch machen und den ganzen Betrag der für das nächste halbe Jahr zu tilgenden Schuldverschreibungen am 2. Januar und resp. 1. Juli des folgenden Jahres an die Staatsschulden-Tilgungskasse abliefern wolle, so werden die für die betreffenden Termine einzulösenden Staatsschuld-Dokumente in den Monaten Juni und resp. Dezember öffentlich ausgeloost. Sechs Monate nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgeloosten Schuld-Dokumente den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset.

§. 11.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

Zwischen dem Königlichen Hauptbank-Direktorium, in Vertretung der Preußischen Bank einerseits, und dem Königlichen Geheimen Finanzrath Günther, in Vertretung des Königlichen Finanzministeriums andererseits, ist, und zwar Seitens des Königlichen Hauptbank-Direktoriums unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Chefs der Preußischen Bank und der Zustimmung des Centralausschusses der Bank, sowie der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner, und Seitens des Geheimen Finanzraths Günther unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Finanzministers, nachstehender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Die Preußische Bank verpflichtet sich, funfzehn Millionen Thaler von den in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 335.) im

im Betrage von 30,842,347 Thalern ausgefertigten Kassenanweisungen einzulösen und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in monatlichen Beträgen von mindestens 750,000 Thalern zur Vernichtung abzuliefern.

Die Ablieferung beginnt einen Monat nach dem Tage der Publikation des über diese Einziehung der Kassenanweisungen zu erlassenden Gesetzes.

§. 2.

Der Staat wird den nach Einlösung von funfzehn Millionen Thalern Kassenanweisungen verbleibenden Theil derselben von 15,842,347 Thalern ausschließlich in Apoints von 1 und 5 Thalern ausfertigen.

Sollte der Staat in der Folge sich veranlaßt sehen, im allgemeinen Interesse des Verkehrs zur Fundirung von Darlehnskassen oder ähnlichen Instituten die weitere Ausgabe von Papiergeld anzuordnen, so soll stets dessen Einziehung nach Erfüllung des Zweckes der gedachten Institute erfolgen.

§. 3.

Die im §. 29. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 435.) ausgesprochene Beschränkung des Gesammtbetrages der von der Preußischen Bank auszugebenden Noten auf 21 Millionen Thaler wird aufgehoben. Von dem im Umlaufe befindlichen, diese Summe überschreitenden Betrage muß in den Bankkassen außer den nach §. 31. der Bank-Ordnung erforderlichen Beständen stets ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und zwei Drittheile in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank soll berechtigt sein, statt der bisherigen Noten in Apoints von 25 Thalern, Noten in Apoints von 20 Thalern, ferner Noten in Apoints von 10 Thalern bis zum Betrage von 10 Millionen Thalern auszugeben. Eine Erhöhung dieses Betrages darf nur auf Grund einer Allerhöchsten Verordnung stattfinden.

§. 4.

Das Königliche Finanzministerium zahlt der Preußischen Bank:

1) zehn Millionen Thaler in Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerth, welche mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinset werden, auf jeden Inhaber ausgestellt, in Apoints von 100 Thalern und darüber ausgefertigt und mit Zinskupons vom 1. Januar 1856. ab versehen sind;
2) fünf Millionen Thaler in gleichen Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerth, welche von dem Tage ab verzinset werden, an welchem die Ablieferung der ersten Rate von 750,000 Thalern Kassenanweisungen (§. 1.) erfolgt;
3) gegen Uebereignung der in der Anlage verzeichneten, zu den am 31. Dezember 1855. verbliebenen Beständen der Bank gehörigen Effekten im Nennwerth von 9,400,040 Thalern, die Summe von 7,802,000 Thalern in Preußischem Kurant baar und 1,598,000 Thaler in gleichen (Nr. 1.) $4\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerth nebst laufenden Kupons.

 Die

Die Zahlung ad 3. erfolgt in ununterbrochenen monatlichen Raten von mindestens 415,000 Thalern in Kurant baar und 85,000 Thalern in den vom Zahlungstage ab der Bank zu verzinsenden Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerthe, wogegen dem Königlichen Finanzministerium jedesmal 500,000 Thaler, und bei größeren Zahlungen ein diesen entsprechender höherer Betrag der vorgedachten Effekten zum Nennwerthe, nach seiner Auswahl, mit Zinsansprüche vom Zahlungstage ab, auszuhändigen sind. Die Zahlung beginnt einen Monat nach dem Tage der Publikation des im §. 1. erwähnten Gesetzes.

Die Uebergabe der 16,598,000 Thaler Staatsschuldverschreibungen sub 1., 2. und 3. erfolgt, und zwar in Betreff der 1,598,000 Thaler ad 3., soweit die Bank auf deren Aushändigung dann bereits Anspruch hat, binnen 3 Monaten nach Publikation des, diese Vermehrung der verzinslichen Staatsschuld anordnenden Gesetzes.

§. 5.

Die Preußische Bank zahlt zur Verzinsung und Tilgung der im §. 4. gedachten Staatsschuldverschreibungen vom 1. Januar 1856. an jährlich einen Beitrag von 550,000 Thalern und von 71,910 Thalern, zusammen 621,910 Thaler, nach ihrer Wahl baar oder in fälligen Kupons der vorgedachten (§. 4.) Staatsschuldverschreibungen, an die Hauptverwaltung der Staatsschulden in halbjährigen Raten.

Die Zahlung der zur Verzinsung der im §. 4. sub 3. gedachten Staatsschuldverschreibungen zum Betrage von 1,598,000 Thalern bestimmten 71,910 Thaler beginnt nach Maaßgabe der dort festgesetzten Verzinsungstermine.

§. 6.

Zur Tilgung der im §. 4. gedachten Staatsschuldverschreibungen im Betrage von 16,598,000 Thalern werden vom 1. Januar 1856. ab vom Staate jährlich 100,000 Thaler und die Zinsen der hierdurch getilgten Staatsschuldverschreibungen so lange verwendet, bis deren Betrag auf 10 Millionen Thaler vermindert ist. Von da ab werden wieder 100,000 Thaler und die Zinsen der dadurch getilgten Staatsschuldverschreibungen zur Tilgung so lange verwendet, bis die 10 Millionen Thaler abgetragen sind.

Die Tilgung erfolgt durch Einlösung der Staatsschuldverschreibungen nach ihrem vollen Nennwerthe.

Eine Herabsetzung des Zinssatzes oder eine Verstärkung des Tilgungsfonds darf vor dem 1. Januar 1860. nicht stattfinden. Erfolgt später eine Herabsetzung der Zinsen, so wird die nach §. 5. von der Preußischen Bank zu leistende Zahlung von 621,910 Thalern um den Betrag der dadurch ersparten Zinsen vermindert.

§. 7.

Die Preußische Bank ist befugt, einen dem jedesmaligen Betrage des Tilgungsfonds (cfr. §. 6.) gleichen Betrag in den im §. 4. gedachten Staatsschuldverschreibungen nach dem Nennwerthe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern und auf die nach §. 5. zu zahlenden 621,910 Thaler abzurechnen.

So=

Sobald die Bank nicht vor dem 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres der Hauptverwaltung der Staatsschulden erklärt hat, daß sie für den vollen Betrag der für das nächste halbe Jahr zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen von dieser Befugniß Gebrauch machen will, werden für den betreffenden Termin die einzulösenden Staatsschuldverschreibungen durch Ausloosung bestimmt.

§. 8.

Für den Fall, daß dereinst der Staat von dem Rechte der Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder der Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner auf Grund des §. 16. der Bank-Ordnung und der Bestimmung im §. 12. dieses Vertrages Gebrauch machen sollte, werden die im §. 4. dieses Vertrages gedachten Staatsschuldverschreibungen, soweit solche alsdann noch nicht getilgt oder veräußert, sondern nach den Büchern der Bank im ununterbrochenen Besitz der Preußischen Bank geblieben sind, nach ihrem vollen Nennwerthe vom Staate übernommen.

Bis zur Tilgung oder Veräußerung sind diese Staatsschuldverschreibungen in den Büchern der Bank stets unverändert nach ihrem Nominalbetrage zu führen.

§. 9.

Die Bestimmung des §. 36. Nr. 1. der Bank-Ordnung wird dahin geändert, daß vom 1. Januar 1856. ab den Bankantheils-Eignern aus dem reinen Gewinne der Bank vorweg $4\frac{1}{2}$ Prozent ihres Einschußkapitals von 10 Millionen Thalern, erforderlichen Falls aus dem Reservefonds (§. 36. Nr. 4.), gezahlt werden.

§. 10.

Die Bestimmung des §. 17. der Bank-Ordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschußkapitale des Staates diesem Einschußkapitale zuwachsen sollen, tritt vom 1. Januar 1856. ab außer Kraft.

§. 11.

Der Chef der Bank behält sich vor, in Gemäßheit des §. 11. der Bank-Ordnung eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner, sobald er es für angemessen erachtet, bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern anzuordnen.

Für diesen Fall wird statt der daselbst vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigner Folgendes festgesetzt:

1) Die Bestimmung des §. 36. sub 3. der Bank-Ordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschußkapitalien des Staates und der Bankantheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reservefonds überwiesen wird.

 2) Ein

2) Ein bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.
3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bankantheilsscheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschußkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von 1000 Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheilsschein zu 1000 Thalern ausgehändigt wird.

In Betreff der im citirten §. 11. der Bank-Ordnung vorbehaltenen weiteren Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner verbleibt es bei den Bestimmungen der Bank-Ordnung.

§. 12.

Das im §. 16. der Bank-Ordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dezember 1871. außer Kraft. Die dort festgesetzte einjährige Kündigung muß demgemäß vor dem Jahre 1871. erfolgen. Erfolgt die Aufkündigung zu dieser Zeit nicht, so kann alsdann die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner alle zehn Jahre auf jedesmalige einjährige Ankündigung angeordnet werden.

§. 13.

Außer dem im §. 36. Nr. 3. der Bank-Ordnung und im vorstehenden §. 11. dem Reservefonds zugewiesenen Antheile an dem Gewinne der Bank soll demselben der Gewinn überwiesen werden, welcher sich beim Verkaufe der 16,598,000 Thaler $4\frac{1}{2}$prozentiger Staatsschuldverschreibungen ergiebt, wogegen der Reservefonds etwaige Verluste bei der Realisation der vorgedachten Effekten trägt. Eben dies findet statt in Bezug auf Gewinn und Verlust bei solchen Staats- oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche in Gemäßheit des §. 90. der Bank-Ordnung mit Zustimmung des Centralausschusses der Bank in der Folge für Rechnung der Bank angekauft werden.

§. 14.

Vorstehender Vertrag tritt außer Kraft, sobald denjenigen Bestimmungen

dessel-

desselben, welche der gesetzlichen Sanktion bedürfen, diese nicht binnen vier Wochen nach dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages ertheilt ist.

Berlin, den 28. Januar 1856.

Königlich Preußisches Hauptbank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. W. Günther.
Schmidt. Dechend. Woywod.

Vorstehender Vertrag wird unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs von uns genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.
v. d. Heydt.

(L. S.)

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.

Anlage.

Verzeichniß
der
Effektenbestände der Preußischen Bank ult. Dezember 1855.

	Rthlr.
Staatsschuldscheine	6,254,400
Kurmärkische Schuldverschreibungen	1,323,550
Neumärkische Schuldverschreibungen	839,650
Elbinger Stadt-Obligationen	10,490
Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stammaktien à 4 Prozent	238,100
Oberschlesische Prioritäts-Eisenbahn-Obligat. Litt. A. à 4 Prozent	32,700
Dergleichen Litt. B. à $3\frac{1}{2}$ Prozent	312,300
Stargard-Posener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à 4 Prozent	360,850
Münster-Hammer Eisenbahn-Stammaktien à 4 Prozent	28,000
	9,400,040

(Nr. 4408.) Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Preußische Bank wird ermächtigt, über den im §. 29. der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 435.) festgesetzten Betrag von ein und zwanzig Millionen Thalern, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muß in den Bankkassen stets mindestens ein Drittheil in baarem Gelde oder Silberbarren und der Ueberrest in diskontirten Wechseln vorhanden sein.

Die Bank ist berechtigt, die von ihr auszugebenden Noten fortan auch in Apoints von zwanzig Thalern, sowie in Apoints von zehn Thalern, in letzteren jedoch nur bis zu dem Betrage von zehn Millionen Thalern auszufertigen. Eine Erhöhung dieses Betrages der Noten in Apoints von zehn Thalern darf nur auf Grund Königlicher Verordnung erfolgen.

Alle übrigen für die Noten der Preußischen Bank geltenden Bestimmungen finden auf die hinzutretenden Banknoten ebenfalls Anwendung.

§. 2.

Das im §. 16. der gedachten Bank-Ordnung dem Staate vorbehaltene Recht, die Zurückzahlung des Kapitals der Bankantheils-Eigner oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner anzuordnen, tritt bis zum 31. Dezember 1871. außer Kraft.

Die dort festgesetzte einjährige Kündigung für den Ablauf dieser Frist muß demgemäß vor dem Jahre 1871. geschehen.

Erfolgt alsdann keine Aufkündigung, so kann die Zurückzahlung des Kapitals oder die Abänderung der Bank-Ordnung ohne Zustimmung der Versammlung der meistbetheiligten Bankantheils-Eigner nur alle zehn Jahre nach jedesmaliger einjähriger Aufkündigung angeordnet werden.

§. 3.

Die Bestimmung des §. 17. der Bank-Ordnung, nach welcher die jährlichen Dividenden von dem Einschußkapital des Staates diesem Kapital zutreten sollen, tritt vom 1. Januar 1856. ab außer Kraft.

§. 4.

Aus dem reinen Gewinn der Bank soll statt der im §. 36. sub 1. und

§. 37. der Bank-Ordnung festgesetzten Dividende vom 1. Januar 1856. ab den Bankantheils-Eignern für ihren Einschuß vorweg vier ein halb Prozent gezahlt und erforderlichen Falls aus dem Reservefonds gewährt werden.

§. 5.

Außer dem im §. 36. Nr. 3. der Bank-Ordnung und nach §. 6. dieses Gesetzes dem Reservefonds zugewiesenen Gewinnantheile soll demselben der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank, sowie solcher Staats-Papiere oder anderen öffentlichen zinstragenden Effekten, welche sie in Gemäßheit des §. 90. der Bank-Ordnung mit Zustimmung des Centralausschusses in der Folge erwirbt, überwiesen werden, wogegen der Reservefonds in beiden Fällen auch die bei diesen Verkäufen eintretenden Verluste trägt.

§. 6.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten, in Stelle der im §. 11. der Bank-Ordnung vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Verhältnisses des Staates und der Bankantheils-Eigner, folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Bestimmung des §. 36. sub 3. der Bank-Ordnung wird dahin abgeändert, daß von dem nach Berichtigung der Dividenden für die Einschußkapitalien des Staates und der Bankantheils-Eigner verbleibenden Ueberreste des reinen Gewinnes der Bank ein Sechstheil dem Reserve-Fonds überwiesen wird.
2) Ein bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.
3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bank-Antheilsscheine haben gleiche Rechte mit den übrigen Bankantheils-Eignern.
4) Sofern die Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermehrung des Einschußkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je zwei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bankantheils-Schein ausgehändigt wird.

Für andere Fälle der Erhöhung des Einschußkapitals bleiben die Bestimmungen des §. 11. der Bank-Ordnung in Kraft.

§. 7.

§. 7.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4409.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1856., betreffend die Bestimmung, daß die Direktoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. will Ich zur Ergänzung der Verordnung wegen der Rangordnung der verschiedenen Civilbeamten-Klassen vom 7. Februar 1817. §. 5. Alinea 5. (Gesetz-Sammlung von 1817. S. 65.) hiedurch bestimmen, daß die Direktoren der Bergämter, deren Bestallungen fernerhin auf Ihren Vorschlag von Mir selbst vollzogen werden, zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)